Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 19. Jänner 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 3
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Ausschreibung der Jagdprüfungen – Ausschreibung der Jagdschutzprüfung

Verordnung

A) über die Anordnung einer jagdlichen Wildruhezone
B) über die Änderung der Schuss- und Schonzeiten
in Teilbereichen des Mellentales

A)

Gemäß §§ 33 Abs. 2 lit. a und b und 63 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird für die Jagdjahre 2017/2018 bis 2019/2020 verordnet:

§ 1

Zur Verhinderung waldgefährdender Wildschäden und zur Erhaltung des Lebensraumes der Rauhfußhühner werden Teilgebiete der Eigenjagden Suttis, Galtsuttis, Bleichten, Hauser, Kanis, Lindach und Hintermellen zur jagdlichen Wildruhezone in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April eines jeden Jahres erklärt.[1]

§ 2

Die jagdliche Wildruhezone darf von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für die Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, sowie für behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften unbedingt notwendig sind.

§ 3

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Suttis, Galtsuttis, Bleichten, Hauser, Kanis, Lindach und Hintermellen haben die Wildruhezone durch Hinweistafeln mit einem Durchmesser von 40 cm gemäß Anlage 3 zur Jagdverordnung zu kennzeichnen. Der Beginn und das Ende der Wildruhe sind auf einer unterhalb der Hinweistafeln anzubringenden rechteckigen Zusatztafel (20 cm x 30 cm) anzuführen. Darüber hinaus ist auf diesen Zusatztafeln eine Skizze der Abgrenzung der Wildruhezone anzubringen und sind die öffentlich zugänglichen Wege planlich darzustellen. Auf der Zusatztafel ist darauf hinzuweisen, dass das Betretungsverbot nicht für Berechtigte gemäß § 2 dieser Verordnung gilt. Weiters sind die Worte „Durchgang auf den in der obigen Skizze dargestellten Wegen erlaubt“ anzubringen.

Die Hinweistafeln samt Zusatztafeln sind in einer solchen Anzahl und an solchen Orten im Gelände, insbesondere neben Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen aufzustellen, dass die Abgrenzung der Wildruhezone für jedermann gut erkennbar ist.

§ 4

Zusätzlich sind zu den Hinweistafeln laut § 3 Tafeln und Infofolder der Kampagne „Respektiere deine Grenzen“ zu verwenden und an strategisch wichtigen Orten zu platzieren.

B)

Gemäß § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird für die Jagdjahre 2017/2018 bis 2019/2020 verordnet:

Die gemäß § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, festgesetzte Schusszeit für Gamswild aller Altersklassen beginnt in den Teilgebieten der Eigenjagden Suttis, Galtsuttis, Bleichten, Hauser, Kanis, Lindach und Hintermellen am 1. August eines jeden Jahres und endet am 30. November eines jeden Jahres.[1]

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

[1] Das von der Wildruhezone und Schusszeitänderung betroffene Gebiet ist im Lageplan vom 15. Dezember 2017, welcher während den Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur allgemeinen Einsicht aufliegt, ersichtlich.

---

2. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 16. Jänner 2018

BESCHLÜSSE:

Die Durchführung einer Haussammlung durch den Blinden- und Sehbehindertenverband Vorarlberg im Oktober 2018 und die Durchführung einer Straßensammlung durch die Österreichische Krebshilfe Vorarlberg von April bis Juni 2018 werden bewilligt.

Der Gemeinde Dalaas (feuerpolizeiliche Aufwendungen 2016 und 2017), der Stadt Dornbirn (Transporte von Schulkindern zum und vom Sonderpädagogischen Zentrum Dornbirn, Kostenbeitrag für 2016/2017), verschiedenen Antragsstellern (Denkmalpflegeförderung, bundesländerübergreifende Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft, Energieförderung für Wohnbauten, Restaurierung des Motorschiffes Österreich), dem Österreichischen Alpenverein und den Naturfreunden Vorarlberg (Instandhaltung und Pflege des alpinen Freizeitraumes im Jahr 2018), der Gemeinde Lech (Erneuerung des Kinderbeckens im Waldbad Lech), der Aqua Mühle Vorarlberg gGmbH (Qualifizierungsmaßnahme „Brücke zur Arbeit Oberland 2018“), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Bildungszuschuss, Landesbeitrag, Refundierung Personal- und Sachaufwand 2017, Tranche VII), dem Verein Werkraum Bregenzerwald (Förderbeitrag für anfallende Kosten für den laufenden Betrieb, die Ausstellung, PR-Arbeit und Netzwerkarbeit in den Jahren 2018 bis 2020), der Marktgemeinde Lustenau (Umbau Schützengartenstraße zur Fahrradstraße), der Stadt Bludenz (Maßnahmenplanung für sicheres Radfahren in Bludenz) und der ÖBB-Infrastruktur AG (Ausbau Bahnhof Hohenems, Teilschlussrechnung) werden Beiträge gewährt.

Das Land Vorarlberg erwirbt das Einweisungsrecht von 23 Heimplätzen auf die Dauer von zehn Jahren in den Studentenheimen der Akademikerhilfe.

An 60 Gemeinden werden zum Musikschulabgang des Jahres 2016 besondere Bedarfszuweisungen ausbezahlt.

Dem Energieinstitut Vorarlberg wird die technische Qualitätssicherung sowie die Informations- und begleitende Beratungsarbeit der Wohnbauförderung im Jahr 2018 übertragen.

Die LKF-Gebühren-, Pflege- und Sondergebührenverordnung 2018 wird geändert.

Der UVP-Feststellungsbescheid betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes in Vandans wird erlassen.

Der Neuerlassung der Richtlinie zur Wirtschaftsstrukturförderung, der Richtlinie zur Kleingewerbeförderung und der Richtlinie zur EPU-Förderung wird zugestimmt.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich neben der ÖBB-Infrastruktur AG und der Landeshauptstadt Bregenz mit einem finanziellen Zuschuss an den Gesamtkosten der übergeordneten Koordination betreffend den Neubau des Bahnhofes Bregenz (einschließlich Unterführung zu den Seeanlagen sowie ÖV-Knoten Bregenz).

Die Abbrucharbeiten für die Generalsanierung des Jagdberg-Areals (Bauabschnitt 2) werden vergeben.

Für verschiedene Instandhaltungsprojekte 2018 der Bundeswasserbauverwaltung mit einem Erfordernis über 110.000 Euro

und für verschiedene Instandhaltungs-, Klein- und Revitalisierungsmaßnahmen 2018 der Bundeswasserbauverwaltung mit einem Erfordernis unter 110.000 Euro werden Landesbeiträge gewährt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Ausschreibung der Jagdprüfungen 2018

Bei den Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch finden am

- Montag, den 7. Mai 2018,
- Dienstag, den 8. Mai 2018 und
- Mittwoch, den 9. Mai 2018

Jagdprüfungen statt.

Um Zulassung zur Jagdprüfung ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bis spätestens 13. April 2018, schriftlich anzusuchen.

Dem Ansuchen sind die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:

- die Kopie einer amtlichen Bescheinigung, aus der die Identität ersichtlich ist,
- die Bestätigung einer anerkannten Rettungsorganisation über die innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgreiche Teilnahme an einem wenigstens 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs und
- gegebenenfalls die Bestätigung der Vorarlberger Jägerschaft über die innerhalb der letzten drei Jahre erfolgreiche Teilnahme an Schießübungen.

Zur Prüfung sind zugelassen:

- Personen, die im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft, bei der das Ansuchen eingebracht wurde, ihren Hauptwohnsitz haben und
- Personen, die in Vorarlberg keinen Hauptwohnsitz haben.

Die Bezirkshauptmänner
Dr. Johannes Nöbl, Dr. Elmar Zech
Dr. Helgar Wurzer, Mag. Herbert Burtscher

Ausschreibung der Jagdschutzprüfung 2018

Gemäß § 40 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, werden die schriftliche Prüfung für den Jagdschutzdienst auf Dienstag, den 8. Mai 2018, der mündlich-praktische Prüfungsteil auf Dienstag, den 15. Mai 2018, und der mündlich-theoretische Prüfungsteil auf Mittwoch, den 16. Mai 2018, und Donnerstag, den 17. Mai 2018, ausgeschrieben. Die schriftlichen und mündlich-theoretischen Prüfungen finden im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Josef-Huter-Straße 35, A-6900 Bregenz, statt. Die praktische Prüfung wird in einem geeigneten Waldgelände im Großraum Feldkirch durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Jagdschutzprüfung sind bis spätestens Freitag, den 6. April 2018, bei jener Bezirkshauptmannschaft einzubringen, in deren Sprengel die Ausbildungsjahre bzw. der überwiegende Teil der Ausbildungsjahre abgeleistet wurden.

Dem Antrag sind die Kopie einer amtlichen Bescheinigung, aus der die Identität ersichtlich ist, das vom Jagdnutzungsberechtigten und dem ausbildenden Jagdschutzorgan ausgestellte Zeugnis über die abgeleisteten zwei Ausbildungsjahre sowie das Tagebuch über die Ausbildungsjahre anzuschließen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
im Auftrag
DI Günter Osl

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.